

Feuerwehrförderverein Schönenberg-Kübelberg e.V.

Satzung Stand 18.02.2018



A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Feuerwehrförderverein Schönenberg-Kübelberg e. V."

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 66901 Schönenberg-Kübelberg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde und wird auch von der Verbandsgemeinde ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die Aufwendungen der Verbandsgemeinde hinaus durch die Bürgerschaft förderungswürdig. Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr durch Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

- a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg
- b. Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr
- c. die Förderung der Jugendfeuerwehr
- d. Förderung der Alterskameraden entsprechend §2 Abs.4 der Feuerwehrverordnung (FWVO)
- e. die soziale Fürsorge der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen
- f. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- g. Öffentlichkeitsarbeit

- h. Erhaltung historischer Feuerwehrfahrzeuge und -geräte.
 - i. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz
 - j. Förderung des Feuerwehrmusikwesens
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

- (1) Der Verein kann zur Erreichung seines Vereinszwecks Mitglied in einem anderen Verein oder Verband sein. Dieser Verein (Verband) muss in ein Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Für den Bei- oder Austritt aus dem anderen Verein (Verband) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c) Angehörige der Jugendfeuerwehr (aktive Mitglieder),
 - d) natürliche und juristische Personen,
 - e) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Natürliche Personen müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Freiwilligen Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg angehören (Feuerwehrdienstleistende). Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden.

§ 6 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
- (3) Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (4) Als Mitglied der aktiven Wehr oder der Jugendfeuerwehr ist man automatisch Mitglied, solange kein Ausschluss nach §7 erfolgt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

- d) durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung mittels eingeschriebenen Brief oder Telefax schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mittels eingeschriebenen Brief oder Telefax mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss- Beschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss-Beschluss als nicht erlassen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen
 - b) Beschlüsse und Anordnungen,
 - c) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg,
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem Zustand zurückzugeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
- (2) Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der

Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Näheres regelt eine Beitrags-ordnung.

§ 11 Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a) eine besondere Auszeichnung,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

C. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand,
 - b) Die Vorstandschaft (erweiterter Vorstand),
 - c) Die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Wehrführer oder ein Mitglied der Wehrführung der Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg)
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 5.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 14 Vorstandschaft (erweiterter Vorstand)

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 13),
 - b) dem Kassenwart/in,
 - c) dem Schriftführer/in,
 - d) 2 Mitglieder der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg,
 - e) dem Jugendwart oder stellvertretenden Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg,
 - f) zwei Beisitzern/innen der aktiven Feuerwehr,
 - g) zwei Beisitzer/innen der passiven Mitglieder/innen, ersatzweise Beisitzer der aktiven Feuerwehr
- (2) Die Vorstandschaftsmitglieder § 14 Absatz 1 a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand, die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 15 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften über € 500,-

§ 16 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens **sieben** Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (Handzeichen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden abgegeben.

- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht
 - a) durch Beiträge,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen (Spenden),
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein kann notwendige Aufwandsentschädigungen und Reisekosten erstatten (näheres regelt die Geschäftsordnung).

§ 19 Kassenführung, Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Rechnungen und Quittungen sind der Kassenwart sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 20 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand erledigt wird. Er hat bei Sitzungen der Vorstandschaft, bei Mitgliederversammlungen und bei Sitzungen von Ausschüssen Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokolle sind vom Schriftführer selbst und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (3) Die Protokolle der Sitzungen der Vorstandschaft und der Ausschüsse sowie der Mitgliederversammlung sind spätestens bei der nächsten Sitzung der Vorstandschaft als Kopie jedem Vorstandschaftsmitglied auszuhändigen.

§ 21 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Genehmigung des neuen Haushaltsetats,
 - d) Festsetzung über Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschluss-Beschluss der Vorstandschaft,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Ein- und Austritt in anderen Vereinen und Verbänden,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - l) Zustimmung von Rechtsgeschäften über € 5.000,-
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Geschäftsanzeiger der Verbandsgemeinde Oberes Glantal einberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über Eilanträge und Anträge, die nicht fristgerecht beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer selbst und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 24 Einsetzen von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss.
 - b) einen Veranstaltungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftungserklärung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen

§ 26 Gerichtsstand

- (1) Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Landstuhl.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Es müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief oder Telefax an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde

Schönenberg-Kübelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zu verwenden hat.

- (6) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich beim Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken anzumelden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. August 2000 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen zur ersten Fassung vom 27. August 2000 wurden in der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2018 beschlossen und haben ab der Änderung im Vereinsregister Gültigkeit.

Schönenberg-Kübelberg, den 18.02.2018